

Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2008

Nr. 2008/374

Wangen bei Olten: Gestaltungsplan „Landi“ mit Sonderbauvorschriften, Erschliessungsplan „Rickenbacherfeld“ / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Landi“ mit Sonderbauvorschriften sowie den Erschliessungsplan „Rickenbacherfeld“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

An der Grenze zur Gemeinde Rickenbach, in direkter Nachbarschaft der ehemaligen Kleider Frey, beabsichtigt die Landi eine Filiale zu eröffnen. Das Areal liegt in der Gewerbezone 2 mit Gestaltungsplanpflicht. Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften legt die verschiedenen Baufelder für das Hauptgebäude, Nebengebäude wie Tankstelle und Waschanlage sowie die Parkierung fest. Da durch den Bau der Landi die Parkplätze der ehemaligen Kleider Frey wegfallen, sollen diese unterirdisch angeordnet werden. Die Einfahrt in die Tiefgarage erfolgt über das Landi-Areal und wird ebenfalls im Gestaltungsplan geregelt. Die Parkplätze in der Tiefgarage sind ausschliesslich für die Betriebe des Kleider Frey-Areals vorgesehen.

Die Erschliessung des Landi-Areals erfolgt über eine neue öffentliche Sammelstrasse, welche im Erschliessungsplan „Rickenbacherfeld“ definiert wird. Die Sammelstrasse zweigt rechtwinklig von der Kantonsstrasse H5 ab und verläuft dann entlang der westlichen Grenze des Landi-Areals.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 23. November 2007 bis am 3. Januar 2008. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan „Landi“ mit Sonderbauvorschriften sowie den Erschliessungsplan „Rickenbacherfeld“ am 28. Januar 2008.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Der Gestaltungsplan „Landi“ mit Sonderbauvorschriften und der Erschliessungsplan „Rickenbacherfeld“ der Gemeinde Wangen bei Olten werden genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit den genehmigten Plänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Gemeinde Wangen bei Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie eine Publikationsgebühr von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00 zu bezahlen.
- 3.4 Die Planung steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

K. Konrad Schwalli

Dr. Konrad Schwalli
Staatsschreiber

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, 4612 Wangen bei Olten**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'800.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/SC) (3), mit je 1 gen. Plan und Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4603 Olten, mit je 1 gen. Plan und Sonderbauvorschriften (später)

Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, 4612 Wangen bei Olten, mit je 4 gen. Plan und Sonderbauvorschriften (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bauverwaltung Wangen bei Olten, 4612 Wangen bei Olten

Baukommission Wangen bei Olten, 4612 Wangen bei Olten

Planteam S AG, Dornacherplatz 17, Postfach, 4501 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Wangen bei Olten: Genehmigung Gestaltungsplan „Landi“ mit Sonderbauvorschriften und Erschliessungsplan „Rickenbacherfeld“)